

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

- 8. MAI 1969

Gesetz: BAT § 59 Abs. 1 Satz 3

Leitsätze: Die Bestimmung des § 59 Abs. 1 Satz 3 BAT
enthält keinen Schiedsgutachtenvertrag. Das
zum Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähig-
keit erstellte Gutachten eines Amtsarztes
unterliegt der Nachprüfung durch die Gerichte
für Arbeitssachen.

Aktenzeichen: 2 AZR 348/68

Urteil des BAG vom 8. Mai 1969, LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 8. Mai 1969

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Zeilinger für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1968 - 1 Sa 94/68 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Diplom-Ingenieur. Er wurde Anfang des Jahres 1961 wegen einer Geschwulst der Gehirnanhangdrüse in der Neurochirurgischen Universitätsklinik Frankfurt am Main operiert. Der Amtsarzt erklärte ihn für arbeits- und berufsfähig. Daraufhin stellte die Beklagte den Kläger mit Wirkung vom 1. Mai 1962 bei der Oberfinanzdirektion K als technischen Angestellten unter Einstufung in die VergGr. III BAT ein. Anfang November 1966 erkrankte der Kläger. Am 4. Januar 1967 brach er bewußtlos auf der Straße zusammen. Er wurde in die Nervenklinik der Universität Mainz eingeliefert und wegen einer Subarachnoidalblutung bis zum 8. Februar 1967 stationär behandelt. Während dieser Zeit unterzog sich der Kläger einer testpsychologischen Untersuchung, bei der keine hochgradigen Abbauezeichen festgestellt wurden. Im Entlassungsbrief schlug die Klinik vor, der Kläger solle nach einer sechs- bis achtwöchigen Schonungszeit seine berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen. Der Kläger war anschließend bis zum 7. März 1967 zur Kur. Als er sich am 13. März 1967 wieder arbeitsfähig meldete, gewährte die Anstellungsbehörde des Klägers ihm Erholungsurlaub und veranlaßte seine amtsärztliche Untersuchung. In seinem Gutachten vom 28. März 1967 erklärte der Amtsarzt den Kläger für berufsunfähig, weil bei dem Kläger u.a. in psychopathologischer Hinsicht ein hirnorganisches Abbausyndrom mit besonderer Beteiligung der Merkfähigkeit, der Umstellungsfähigkeit und der visuell-motorischen Koordination vorliege. Mit Schreiben vom 5. April 1967 übersandte die Oberfinanzdirektion K dem Kläger das amtsärztliche Gutachten und teilte ihm zugleich mit, daß das Arbeitsverhältnis gemäß § 59 BAT mit Ablauf des 30. September 1967 ende.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Klage. Er hat sich darauf berufen, daß die in dem amtsärztlichen Gutachten vom 28. März 1967 getroffenen Feststellungen unrichtig seien, weil sie weitgehend auf den vor seiner

- 3 -



Entlassung aus der Universitätsklinik Mainz durchgeführten psychologischen Test verwiesen, der aber positiv verlaufen sei. Der Kläger hat weiter vorgetragen, der Amtsarzt habe ihn lediglich körperlich untersucht, ihn aber einem psychologischen oder ähnlichen Test nicht unterzogen. Für das Urteil des Amtsarztes in psychopathologischer Hinsicht könne offenbar nur das Schreiben der Universitätsklinik Mainz an seinen Hausarzt gedient haben, in welchem auf gewisse altersbedingte Erscheinungen - allerdings ohne nachteiligen Einfluß auf die psychische Konstellation und die Berufs- und Erwerbsfähigkeit des Klägers - hingewiesen worden sei.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis mit dem beklagten Land nicht aufgrund des Gutachtens des Gesundheitsamtes Mainz vom 28. März 1967 zum 30. September 1967 beendet ist.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen und hat vorgetragen: Aufgrund des § 59 BAT sei es den Arbeitsgerichten verwehrt, die in dem amtsärztlichen Gutachten getroffenen Feststellungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen.

Das Arbeitsgericht hat ein nervenfachärztliches Gutachten sowie einen psychodiagnostischen Befundbericht der Nervenlinik der Universität Heidelberg eingeholt, wonach der Kläger als arbeitsfähig in seinem bisherigen Beruf anzusehen ist.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger könne in einem Rechtsstreit darüber, ob das Arbeitsverhältnis nach § 59 BAT wegen Berufs- oder Erwerbsunfähig-



- 4 -

keit beendet sei, geltend machen, das Gutachten des Amtsarztes sei unrichtig. Es verstieße gegen die allgemeinen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, wenn der Amtsarzt bindend über den Auflösungsstatbestand entscheiden sollte, weil dann dem Angestellten der Rechtsweg versperrt sei. Die Revision meint dagegen, daß die Bestimmung eine zulässige Schiedsgutachterabrede enthalte.

I. Ob ein Schiedsgutachtervertrag im Arbeitsverhältnis überhaupt zulässig ist, mag zweifelhaft sein, weil das Arbeitsgerichtsgesetz von 1953 die Schiedsgutachterklausel der §§ 106, 107 des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 nicht übernommen hat (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG, Anm. 12 zu § 4, Anm. 3 zu § 101; Müller in Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., S. 1087). Zwar hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG 5, 38 = AP Nr. 27 zu § 3 TOA) entschieden, daß der Schiedsgutachtervertrag mit den materiellen Wirkungen der §§ 317, 319 BGB auch im Arbeitsverhältnis zulässig sei. Es kann aber unentschieden bleiben, ob entgegen der Regelung im Arbeitsgerichtsgesetz ein Schiedsgutachtervertrag über die materiellen Vorschriften des bürgerlichen Rechts Eingang in das Arbeitsverhältnis finden kann.

Die Auslegung des § 59 Abs. 1 Satz 3 BAT nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift ergibt nämlich, daß in ihr keine Schiedsgutachterabrede getroffen ist. Zwar weist die Revision darauf hin, § 59 Abs. 1 Satz 3 BAT wolle eine endgültige Klarstellung der Verhältnisse durch das amtsärztliche Gutachten treffen. Aber selbst wenn der Wortlaut diese Auffassung zuließe, so stehen ihr doch folgende Erwägungen entgegen: Nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung soll sichergestellt sein, daß die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf der wirklichen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beruht und daß zu deren Nachweis

- 5 -



privatärztliche Gutachten ausgeschlossen sein sollen. Ist aber der eigentliche Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 59 BAT die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, dann muß der Angestellte die Möglichkeit haben, den Gegenbeweis zu führen. Dies gilt vor allem deshalb, weil ein Amtsarzt sich unter Umständen gar nicht in der Lage sehen kann, die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit festzustellen, sei es, daß ihm in einem besonders liegenden Fall die erforderlichen fachärztlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen, sei es, daß ihm für die notwendigen Untersuchungen nicht ausreichende technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Die Verpflichtung des Arbeitgebers aus § 59 Abs. 1 Satz 3 BAT, den Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nur auf ein amtsärztliches Gutachten stützen zu können, schließt bei richtiger Auslegung der Rechtsnorm den Gegenbeweis des Angestellten nicht aus und schränkt die freie Beweiswürdigung der Gerichte nicht ein.

II. Bei der Prüfung der Frage, ob das angefochtene Urteil die Berufsunfähigkeit des Klägers zu Recht verneint hat, handelt es sich um die dem Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz obliegende Ausfüllung eines unbestimmten Rechtsbegriffs. Die dabei angestellten Erwägungen des angefochtenen Urteils dürfen vom Revisionsgericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob das angefochtene Urteil den Rechtsbegriff Berufsunfähigkeit selbst verkannt oder bei der Unterordnung des Sachverhalts unter diesen Rechtsbegriff die Denkgesetze verletzt, allgemeine Erfahrungs- oder Auslegungsgrundsätze nicht beachtet oder wesentliche Umstände des Sachverhalts unberücksichtigt gelassen hat.

Das angefochtene Urteil hat ohne derartige Rechtsfehler in eingehender Würdigung der vorhandenen Gutachten die Feststellung getroffen, daß beim Kläger eine Berufsunfähigkeit zu verneinen ist. Es hat vor allem folgerichtig die im amtsärztlichen Gutachten vom 28. März 1967 festgestellte Berufsunfähigkeit des Klägers unter Berufung



auf das nervenärztliche Gutachten und den psychodiagnostischen Befundbericht der Nervenlinik der Universität Heidelberg als Rechtsgrundlage für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers verneint, weil das amtsärztliche Gutachten nicht erkennen lasse, daß die Feststellungen über die Beeinträchtigung der Kritik- und Urteilsfähigkeit des Klägers anhand wissenschaftlicher Methoden getroffen worden seien. Der Amtsarzt stütze seine Auffassung weitgehend auf den bloßen Eindruck vom Kläger und die Tatsache, daß bei ihm Anfang 1967 die Universitätsklinik Mainz ein hirnnorganisches Abbausyndrom mit besonderer Beteiligung der Merkfähigkeit, der Umstellungsfähigkeit und der visuell-motorischen Koordination festgestellt worden sei. Demgegenüber beruhen die vom Arbeitsgericht eingeholten Gutachten der Universitätsklinik Heidelberg auf wissenschaftlich wesentlich erweiterten und vertieften Untersuchungen und daher überzeugenden Feststellungen über den Zustand des Klägers mit dem Ergebnis seiner Dienstfähigkeit. Da die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts keinen Rechtsfehler erkennen lassen, sind sie für das Revisionsgericht bindend. Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe das beantragte Obergutachten einholen müssen, weil das Gutachten der Universitätsklinik Heidelberg Mängel enthalte, ist nicht begründet. Diesem Antrag brauchte das Landesarbeitsgericht nicht stattzugeben, wie es im angefochtenen Urteil ohne ersichtlichen Rechtsfehler eingehend und überzeugend begründet hat.

gez. Dr. König Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier
Dr. Kaulen Fritz Zeilinger

